



**Bauen:
Leistung für den Menschen**

DER VERBANDSDIREKTOR

25. März 2003

An die
Damen und Herren Mitglieder des
Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen
des Landtages NRW



**Baukammergesetz:
Gesetzentwurf der Landesregierung**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nachdem wir den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Baukammergesetz als Landtagsdrucksache 13/3532 erhalten haben, möchte ich Ihnen für die Bauindustrie NRW zu Beginn der parlamentarischen Diskussion folgende Aspekte vortragen:

Das Baukammergesetz regelt in erster Linie die Führung der Berufsbezeichnung Architekt/in, Stadtplaner/in sowie Beratende/r Ingenieur/in.

In § 30 Abs. 1.1 ist festgelegt, dass für die Eintragung die Forderungen des § 1 bis 3 IngG. mit dem Nachweis eines Hochschulstudiums mit mindestens sechs Theoriesemestern zu erfüllen sind.

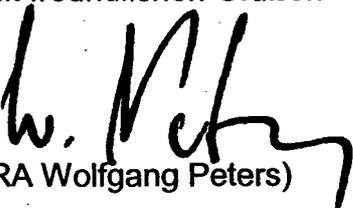
Nach § 38 Abs. 2 b können der Kammer freiwillige Mitglieder beitreten, wenn sie die Anforderungen aus § 30 Abs. 1.1 erfüllen.

Wegen der Bedeutung, die eine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau hat, muss davon ausgegangen werden, dass alle Personen mit den o. a. geforderten Qualifikationen den bisherigen Abschlüssen als Diplomingenieure gleichgestellt sind.

Wir halten jedoch ein Studium von sechs Semestern für nicht ausreichend, um nach Abschluss dieses Studiums selbständig als Ingenieur die vorgesehenen Aufgaben in einem Unternehmen verantwortlich zu übernehmen.

Sollte der Landtag keine Möglichkeit sehen, die geforderte Studienzeit des § 30 Abs. 1.1 zu erhöhen, bitten wir zumindest festzulegen, dass die vorgesehenen sechs Theoriesemester nicht mit Prüfungen, die über normalen Klausurprüfungen hinausgehen oder mit Praxisnachweisen belastet werden dürfen, sondern voll der Wissensvermittlung zur Verfügung stehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen


(RA Wolfgang Peters)